

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

**An die Mitglieder der B.A.H.**

Bundesgeschäftsstelle  
Cicerostraße 37  
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0  
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 14. Dezember 2017

**Ab 01.01.2018 neue Qualitätsprüfungsrichtlinie (QPR-HKP) des GKV-Spitzenverbands nach § 275b SGB V für Pflegedienste mit ausschließlicher Zulassung für die Häusliche Krankenpflege und für anlassbezogene Prüfungen im Bereich der HKP**

Sehr geehrtes Mitglied,

mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 275b SGB V die Prüfaufgaben des MDK im Bereich Häusliche Krankenpflege erweitert.

Danach können nun auch für Pflegedienste Regelprüfungen veranlasst werden, die Verträge zur Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V abgeschlossen haben, aber keine Zulassung nach § 72 SGB XI haben und deshalb bisher keiner Regelprüfung nach den §§ 114 ff. SGB XI unterliegen.

Ein besonderer Prüfungsschwerpunkt der neuen Qualitätsprüfungsrichtlinie nach § 275b SGB V liegt im Bereich der intensivpflegerischen Versorgung und bei besonders risikobehafteten Leistungen wie z. B. der speziellen Krankenbeobachtung, der Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten und dem Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, etc.

Wichtig: Pflegedienste, die eine Zulassung nach § 72 SGB XI haben, also auch Leistungen der Häuslichen Pflege im Bereich SGB XI erbringen, unterliegen weiterhin ausschließlich der Regelprüfung nach §§ 114 ff. SGB XI. In der Ihnen bekannten Qualitätsprüfungsrichtlinie nach §§ 114 ff. SGB XI (Teil 1 Ambulante Pflege) werden aber mit Wirkung ab 01.01.2018 ebenfalls wichtige Änderungen in Kraft treten, die wir in diesem Rundschreiben weiter unten in einem gesonderten Abschnitt erläutern.

Anlassbezogen können allerdings auch Pflegedienste mit Zulassung nach § 72 SGB XI nach der neuen QPR-HKP geprüft werden (§ 275b Abs. 1 S. 2 SGB V). Prüfinhalt ist dann nur Erbringung und Abrechnung der Leistungen der HKP gem. § 37 SGB V.

Wichtig bei intensivpflegerischer Versorgung in Wohngemeinschaften:

Gemäß § 275b Abs. 2 S. 2 SGB V sind Prüfungen nach der neuen QPR-HKP bei Leistungserbringern der Häuslichen Krankenpflege, die mindestens zwei Versicherte in einer durch den Leistungserbringer oder einen Dritten organisierten Wohneinheit intensivpflegerisch versorgen und die deshalb nach § 132a Absatz 4 Satz 12 SGB V anzeigepflichtig sind, grundsätzlich unangemeldet durchzuführen.

... S. 2

Die ab 01.01.2018 für geltende QPR-HKP nach § 275b SGB V mit den Anlagen 1–3 (Erhebungsbogen, Prüfanleitung, Struktur/Inhalt Prüfbericht) finden Sie unter folgender Webadresse:

[https://gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante\\_leistungen/haeusliche\\_krankenpflege/haeusliche\\_krankenpflege\\_1.jsp](https://gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/haeusliche_krankenpflege/haeusliche_krankenpflege_1.jsp)

Bitte lesen und erarbeiten Sie sich zur Vorbereitung möglicher Prüfungen ab 01.01.2018 gründlich die neuen Vorgaben der QPR-HKP.

Die neue QPR-HKP finden Sie auch auf unserer Website [www.bah-web.de](http://www.bah-web.de) im Abschnitt Gesetze Verordnungen – Gesetze, Richtlinien und Verordnungen auf Bundesebene.

### **Wichtige Änderungen der bestehenden Qualitätsprüfungsrichtlinie (Teil 1 Ambulante Pflege) gemäß §§ 114 ff. SGB XI ab 01.01.2018**

Grundlage der Anpassungen der bestehenden QPR auch im Bereich SGB XI seitens des GKV-Spitzenverbands sind die Vorgaben des Gesetzgebers im Pflegestärkungsgesetz 3, nach der auch die nach § 37 SGB V erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege in die Regelprüfung einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob von der Pflegeversicherung Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht werden (§ 114 Abs. 2 S. 6 SGB XI) sowie Änderungen im Hinblick auf die notwendige Einwilligung der in die Prüfung einbezogenen versorgten Personen (siehe § 114a Abs. 3 und 3a SGB XI).

Mit der Einführung der oben vorgestellten QPR-HKP zum 01.01.2018 hat der GKV-Spitzenverband deshalb zugleich Anpassungen der für Sie geltenden, bestehenden QPR nach § 114 SGB XI vorgenommen, um einheitliche Prüfgrundlagen für die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege festzulegen, unabhängig davon, ob ein Pflegedienst einer Regelprüfung nach dem SGB XI oder SGB V unterliegt.

Ein Prüfungsschwerpunkt im Hinblick auf die Behandlungspflegeleistungen liegt dabei in besonders aufwendigen und risikobehafteten behandlungspflegen, insbesondere der speziellen Krankenbeobachtung (Nr. 24 des Leistungskatalogs der HKP-Richtlinie), i. d. R. also der sogenannten Intensivpflege.

Die ab 01.01.2018 geltende QPR nach §§ 114 ff. SGB XI (QPR vom 27.09.2017) mit den Anlagen 1–3 (Erhebungsbogen, Prüfanleitung, Struktur/Inhalt Prüfbericht) finden Sie hier:

[www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](http://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

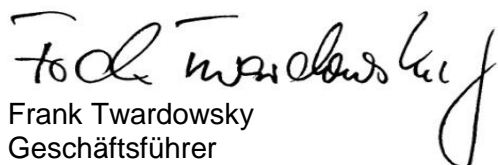
Die neue QPR nach §§ 114 ff. SGB XI finden Sie ebenfalls auf unserer Website [www.bah-web.de](http://www.bah-web.de) im Abschnitt Gesetze Verordnungen – Gesetze, Richtlinien und Verordnungen auf Bundesebene.

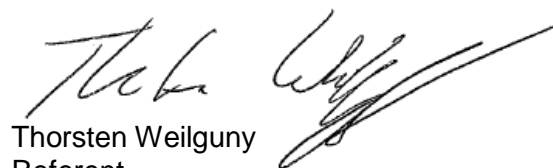
Bitte lesen und erarbeiten Sie sich zur Vorbereitung der Prüfungen ab 01.01.2018 gründlich die geänderten Vorgaben der QPR. Befassen Sie sich dafür bitte inhaltlich insbesondere mit der Anlage 2 – Prüfanleitung zum Erhebungsbogen der QPR.

Als Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie zudem eine Arbeitshilfe zur neuen QPR, die wir erstellt haben, um die wesentlichen Änderungen darzustellen und Ihnen die Einarbeitung in die neue QPR zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

**B. A. H. e. V.**

  
Frank Twardowsky  
Geschäftsführer

  
Thorsten Weilguny  
Referent  
Bundesangelegenheiten

**Anlagen:** lt. Text